

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Markus Herbrand, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/16941 –**

### **Auswirkungen des Handelsstreits zwischen EU und USA auf deutsche kleine und mittlere Unternehmen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Unter US-Präsident Donald Trump haben die Vereinigten Staaten eine Reihe von Strafzöllen auf Importe angedroht oder bereits erlassen. Unter dem übergeordneten Ziel, das Handelsdefizit zu verringern und einheimisch hergestellte Waren gegenüber der internationalen Konkurrenz zu stärken, aber auch aus geopolitischen Erwägungen heraus, hat die US-Regierung damit einen Handelsstreit insbesondere mit China und der Europäischen Union vom Zaun gebrochen. Dabei standen auch Zölle von bis zu 25 Prozent auf europäische und insbesondere deutsche Automobile im Raum. Deutschland und sein exportorientiertes Wirtschaftsmodell ist durch diesen Konflikt direkt betroffen. Mehrfach hatte Donald Trump unseren Außenhandelsüberschuss kritisiert ([www.handelsblatt.com/politik/international/zum-aerger-von-trump-deutsche-handelsbilanz-mit-milliardenuberschuss-gegenueber-usa/23973862.html?ticket=ST-52897428-SfCZy6FHlxU9s6weQaKo-ap5](http://www.handelsblatt.com/politik/international/zum-aerger-von-trump-deutsche-handelsbilanz-mit-milliardenuberschuss-gegenueber-usa/23973862.html?ticket=ST-52897428-SfCZy6FHlxU9s6weQaKo-ap5)), auch schon vor seinem Amtsantritt. Importzölle als Reaktion auf Airbus-Subventionen auf eine Reihe europäischer Produkte sind seit 2019 in Kraft getreten ([www.zeit.de/wirtschaft/2019-10/usa-verhaengen-strafoelle-auf-eu-importe](http://www.zeit.de/wirtschaft/2019-10/usa-verhaengen-strafoelle-auf-eu-importe)). Auch beispielsweise auf Stahl und Aluminium bestehen Zölle. Andererseits wirbt Präsident Donald Trump damit, neue Handelsabkommen mit besseren Bedingungen abzuschließen. Neben China hat auch Europa Vergeltungsmaßnahmen eingeleitet und auf verschiedene amerikanische Produkte Strafzölle erhoben.

Die Auswirkungen des Handelsstreits auf Deutschland und deutsche Unternehmen sind nach Ansicht der Fragesteller bereits jetzt spürbar. Die Belegung deutscher Produkte mit Strafzöllen ist mit empfindlichen Einbußen oder gar dem vollständigen Verlust der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den nicht betroffenen einheimischen und weiteren internationalen Unternehmen verbunden. Die wirtschaftlichen Konsequenzen sind entsprechend gravierend. Aus fiskalpolitischer Sicht muss nach Ansicht der Fragesteller zudem berücksichtigt werden, dass der Absatz von Produkten besteuert wird – mit Strafzöllen einhergehende Absatzeinbrüche gehen in der Konsequenz mit verminderten Steuereinnahmen einher und sind rechnerisch gesehen ein Nullsummenspiel oder gar Verlustgeschäft für den Staat, aber in jedem Fall negativ für die betroffenen Unternehmen. Deutschlands Mittelstand, der maßgeblich auf Expor-

te setzt, ist verwundbar. Hinzu kommt, dass die Sanktionen solche Firmen treffen, deren Produkte gar nicht originär Teil des Konflikts sind (Drittwirkung).

Gleichzeitig befindet sich nach Ansicht der Fragesteller die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb bereits seit längerem in einer Schwächeposition. Diese ist nach Ansicht der Fragesteller ausgelöst durch die zweithöchsten Energiepreise Europas ([www.verivox.de/verbraucheratlas/strompreise-europa/](http://www.verivox.de/verbraucheratlas/strompreise-europa/)) und durch die Tatsache, dass die Bundesregierung nach Meinung der Fragesteller die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland dadurch akut gefährdet, indem sie nicht auf die aktuellen weltweiten Unternehmenssteuerreformen reagiert – im Gegensatz zu unseren internationalen Handelspartnern. Deutschland ist dadurch mittlerweile zum Höchststeuerland geworden.

1. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Volumina der gegeneinander verhängten bzw. angedrohten Sanktionen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union, und welche Produkte und Unternehmen sind jeweils betroffen?

Die Bundesregierung bezieht sich bei ihren Antworten auf verhängte bzw. angedrohte Maßnahmen, die durch entsprechende Veröffentlichungen im „federal register“ der USA bzw. bei der Europäischen Kommission hinreichend konkretisiert wurden.

Am 8. März 2018 hat US-Präsident Donald Trump auf Basis von Section 232 des Trade Expansion Act 1962 Zusatzzölle auf die Einfuhr von Stahl (25 Prozent) und Aluminium (10 Prozent) in die USA verhängt. Nach zweimaliger Ausnahmeregelung traten die Zölle am 1. Juni 2018 auch für Importe aus der EU in Kraft. Betroffen sind EU-Exporte in die USA in Höhe von ca. 6,4 Mrd. Euro.

Die EU reagierte darauf mit Kompensationsmaßnahmen („rebalancing“) gegen EU-Importe aus den USA. Diese sind seit dem 22. Juni 2018 in Kraft. Die Kompensationsmaßnahmen beziehen sich dabei auf einen Warenwert, der dem der US-Maßnahmen (6,4 Mrd. Euro) entspricht, sie sind jedoch in zwei Stufen gestaffelt: Eine erste Liste mit einem Handelsvolumen von 2,83 Mrd. Euro wurde sofort zum 22. Juni 2018 aktiviert, eine zweite Liste mit einem Handelsvolumen von 3,58 Mrd. Euro ist erst ab März 2021 bzw. nach Abschluss eines Streitbeilegungsverfahrens zugunsten der EU (sofern dieses früher beendet ist) aktivierbar.

Eine komplette Liste mit den betroffenen Produkten ist unter [www.trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/may/tradoc\\_156909.pdf](http://www.trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/may/tradoc_156909.pdf) einsehbar.

Am 24. Januar 2020 hat US-Präsident Donald Trump die bestehenden Stahl- und Aluminiumzölle mit Wirkung ab dem 8. Februar 2020 auf bestimmte Derivate ausgedehnt. Eine komplette Liste mit den betroffenen Produkten ist unter [www.bis.doc.gov/index.php/component/docman/?task=doc\\_download&gid=2521](http://www.bis.doc.gov/index.php/component/docman/?task=doc_download&gid=2521) bzw. [www.bis.doc.gov/index.php/component/docman/?task=doc\\_download&gid=2520](http://www.bis.doc.gov/index.php/component/docman/?task=doc_download&gid=2520) abrufbar. Deutschland ist nach Angaben der amerikanischen Datenbank USITC mit Exporten in Höhe von ca. 25 Mio. US-Dollar betroffen.

Im Airbus/Boeing-Streitfall wurden die USA durch WTO-Entscheidung vom 2. Oktober 2019 dazu ermächtigt, jährlich ein Handelsvolumen von 7,496 Milliarden US-Dollar mit Zöllen in Höhe von bis zu 100 Prozent belegen zu dürfen. Hierzu hat der amerikanische Handelsbeauftragte (USTR) eine Liste mit Produkten veröffentlicht, die seit dem 18. Oktober 2019 mit Zusatzzöllen belegt sind. Kernelemente sind Zusatzzölle in Höhe von 10 Prozent auf komplette Verkehrsflugzeuge und ein Zusatzzollsatz von 25 Prozent auf zahlreiche weite-

re Güter mit dem Schwerpunkt Agrargüter. Die USA bleiben damit deutlich unter der zulässigen Obergrenze von 7,5 Mrd. US-Dollar.

Die komplette Liste mit betroffenen Produkten ist unter [www.ustr.gov/sites/default/files/enforcement/301Investigations/Notice\\_of\\_Determination\\_and\\_Action\\_Pursuant\\_to\\_Section\\_301-Large\\_Civil\\_Aircraft\\_Dispute.pdf](http://www.ustr.gov/sites/default/files/enforcement/301Investigations/Notice_of_Determination_and_Action_Pursuant_to_Section_301-Large_Civil_Aircraft_Dispute.pdf) einsehbar.

Über die Anzahl der betroffenen Unternehmen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Volumen und der Anteil am deutschen BIP des Handels mit den Vereinigten Staaten?

Nach den aktuell verfügbaren Daten des Statistischen Bundesamtes belief sich das Handelsvolumen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten im Jahr 2018 auf ca. 178 Mrd. Euro. Dies entspricht ca. 7,4 Prozent des deutschen weltweiten Handelsvolumens und ca. 5,3 Prozent des deutschen BIP im Jahr 2018.

3. Welche Auswirkungen auf das Steueraufkommen und den Haushalt beobachtet und erwartet die Bundesregierung aufgrund der gegen deutsche Unternehmen bzw. Produkte erlassenen Handelssanktionen der Vereinigten Staaten?

Die deutsche Wirtschaft ist durch ausgeprägte Handelsbeziehungen eng mit der US-amerikanischen Wirtschaft verknüpft. So waren die USA im Jahr 2018 erneut das wichtigste Abnehmerland deutscher Waren. Aufgrund der starken Handelsverflechtungen können protektionistische Maßnahmen der USA auch Auswirkungen auf das Steueraufkommen haben. Eine isolierte Quantifizierung möglicher steuerlicher Effekte ist jedoch vor dem Hintergrund einer Vielzahl gesamtwirtschaftlicher Einflüsse und Reaktionsmuster der betroffenen Unternehmen nicht möglich.

4. Wie viele deutsche Unternehmen sind direkt oder durch ihre Tochterunternehmen indirekt von den Handelssanktionen der Vereinigten Staaten betroffen?

Wie viele davon sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

5. Welche Auswirkungen haben die Sanktionen nach Kenntnis der Bundesregierung auf deutsche KMU (insbes. auf Umsatz, Binneninvestitionen und Auslandsinvestitionen, Arbeitsplätze)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die möglichen Effekte von Zöllen lassen sich nur mit erheblicher Unsicherheit modellieren. Unter anderem hängen die Auswirkungen davon ab, ob die Exporteure oder die Verbraucherinnen und Verbraucher die Zolllast effektiv tragen. Auch sind die Auswirkungen auf (internationale) Zulieferketten zu berücksichtigen, wodurch wiederum andere Volkswirtschaften bzw. Sektoren betroffen sein können. Zudem sind einzelne Unternehmen, die Spezialprodukte in die USA liefern, eventuell per Einzelgenehmigung von möglichen Zöllen ausgenommen, was die Ermittlung der Betroffenheit zusätzlich erschwert.

Angesichts des geringen bilateralen Handelsvolumens von Stahl und Aluminium (zusammen 0,25 Prozent der gesamten deutschen Wareneinfuhren bzw. 3 Prozent der Exporte in die USA) dürften die unmittelbaren Auswirkungen

dieser Importzölle seitens der US-Regierung auf EU-Importe für die deutsche Wirtschaft sehr überschaubar bleiben. Verschiedene Berechnungen ergeben einen langfristigen Gesamteffekt auf das deutsche BIP von –1,2 Mrd. Euro (entspricht 0,04 Prozent des deutschen BIP 2017).

Die von den USA verhängten Strafzölle im Airbus/Boeing-Konflikt verursachen nach Berechnungen des IfW Kiel ([www.ifw-kiel.de/de/publikationen/kiel-focus/2019/niedrige-ausgleichszoelle-eine-warnung-an-europa-im-airbus-boeing-konflikt-13250/](http://www.ifw-kiel.de/de/publikationen/kiel-focus/2019/niedrige-ausgleichszoelle-eine-warnung-an-europa-im-airbus-boeing-konflikt-13250/)) einen Schaden von 130 Mio. Euro Wertschöpfung des BIP.

Über die Auswirkungen auf Umsatz, Investitionen und Arbeitsplätze und die Anzahl der betroffenen Unternehmen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie schätzt die Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit deutscher KMU auf dem amerikanischen Markt gegenüber nicht von Sanktionen betroffenen (außereuropäischen) und anderen EU-Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Rahmenbedingungen und Energiepreise in Deutschland ein?

Der deutsche Mittelstand ist vielfältig, innovativ und international erfolgreich. Überproportional viele kleine und mittlere „Hidden Champions“ aus Deutschland entwickeln in engem Kontakt zu ihren weltweiten Kunden hoch spezialisierte innovative Produkte und Problemlösungen. Dabei führt die Exportstärke der mittelständischen Unternehmen nicht nur zu steigenden Auslandsumsätzen, sondern auch zu Wachstumserfolgen im Inland. Selbst kleinere Mittelständler sind weltweit erfolgreich: Bereits ab einem Jahresumsatz von zwei Millionen Euro weist mindestens jedes zweite Unternehmen Auslandsaktivitäten auf.

Die jüngste, Anfang des Jahres 2020 veröffentlichte, Konjunkturumfrage der Deutsch-Amerikanischen Handelskammern, die sich an über 2.500 Hauptniederlassungen deutscher Unternehmen in den USA richtet (German American Business Outlook) sieht das US-Geschäft weiter als wichtiges Standbein für deutsche Unternehmen. 96 Prozent der befragten Unternehmen erwarten weiteres Wachstum im kommenden Jahr. Für mehr als jedes dritte befragte deutsche Unternehmen (38 Prozent) erzielt das US-Geschäft mehr als 20 Prozent des gesamten Konzernumsatzes. Mehr als jedes fünfte deutsche Unternehmen will in den nächsten drei Jahren über 10 Mio. investieren. Als größte Herausforderungen werden dabei der Fachkräftemangel und die zunehmende Digitalisierung genannt. Insbesondere die Implementierung von Industrie 4.0 sowie die Datensicherheit bringen neue Herausforderungen für deutsche Unternehmen in den USA.

Diese Aussagen zeigen, dass die seitens der USA gegen Unternehmen aus der EU errichteten Handelshürden im Form von neuen Zöllen nur ein Aspekt sind, wenn es um die Positionierung und um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen auf dem US-amerikanischen Markt geht.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um im Handelsstreit eine Einigung herbeizuführen?
8. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die heimischen Unternehmen vor den Auswirkungen des Handelsstreits zu schützen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unternimmt weiterhin in Gesprächen auf allen politischen Ebenen große Anstrengungen für die Rücknahme der US-Strafzölle und unter-

stützt die Europäische Kommission bei der Erzielung einer Verhandlungslösung nachdrücklich und entschieden. Dies schließt Verhandlungen mit den USA auf Grundlage der Juncker/Trump-Vereinbarung und der EU-Verhandlungsmandate (Industriezollabkommen, Konformitätsbewertungsabkommen) ein.

Die Bundesregierung unterstützt zudem den Kurs der Europäischen Kommission, gegenüber den USA sowohl WTO-Streitschlichtungsverfahren als auch Kompensations- sowie Schutzmaßnahmen zu verfolgen soweit diese angezeigt sind.

Die Europäische Kommission hat weiterhin bereits Maßnahmen für mehr Flexibilität bei der Absatzförderung im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms (NSP) Wein eingeleitet, um Weinbaubetrieben, die von den US-Zöllen auf Weine im Airbus-Boeing-WTO-Streitfall betroffen sind, zu unterstützen.

9. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Unternehmenssteuern und Energiepreise in Deutschland im internationalen Vergleich?  
Plant die Bundesregierung steuerliche Änderungen in diesen Bereichen?

Das Einkommen von Körperschaften unterliegt in Deutschland einer tariflichen Gesamtsteuerbelastung von 29,9 Prozent (15 Prozent Körperschaftsteuer zzgl. durchschnittlicher Gewerbesteuerersatz). Eine Zusammenfassung der wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich kann dem Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen aus August 2019 entnommen werden (abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/08/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-wichtigste-steuern-im-internationalen-vergleich.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/08/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-wichtigste-steuern-im-internationalen-vergleich.html)).

Die Bundesregierung überprüft die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Standorts auch vor dem Hintergrund der Steuersatzsenkungen in den USA und in europäischen Nachbarländern wie dem Vereinigten Königreich, Belgien und Frankreich laufend.

Der Vergleich der Energiepreise der Industrie Deutschlands stellt sich im internationalen Vergleich wie folgt dar.

Vergleich der Energiepreise im 2. Quartal 2019												
COUNTRY	Austria	Denmark	France	Germany	Italy	Japan	Nether-lands	Poland	Spain	Sweden	United Kingdom	United States
Naturgas je MWh	32,79	35,33	41,88	30,07	41,92 ..		29,22	25,21	30,21	37,41	26,45	12,35
Strom je MWh	110,75	83,16	120,27	147,23	190,62	167,22	97,44	106,09	127,04	70,18	144,62	67,20
Heizöl je 1.000 Liter	696,63	930,33	826,00	615,72	1211,44	701,99	1035,87	713,20	732,21	967,93	739,40	514,20
Quelle: Internationale Energieagentur (IEA 2020)												

Bei diesem Vergleich ist zu beachten, dass für die nationale Meldung an die Internationale Energieagentur das Verbrauchsband reine Länderentscheidung ist und damit die Aussagekraft eingeschränkt ist.

Grundsätzlich gilt, dass die Strompreise für Handel und Gewerbe, private Haushalte und Teile des industriellen Mittelstandes im internationalen Vergleich hoch sind. Im internationalen Wettbewerb stehende industrielle Großverbraucher sind weitgehend von den staatlich induzierten Strompreisbestandteilen – Steuern, Abgaben und Umlagen – befreit. Sie zahlen im europäischen Vergleich wettbewerbsfähige Strompreise. Im außereuropäischen Raum (zum Beispiel China, USA) liegen die Strompreise für industrielle Großverbraucher teilweise deutlich unter dem deutschen Niveau. Aus diesem Grund setzt sich die Bundesregierung für den Ausgleich der Zusatzkosten im Strompreis infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung durch Maßnahmen ein, die sich an den

Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ orientieren.

Im Klimapaket wurde eine weitreichende Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen eingeleitet: Mit dem Brennstoff-Emissionshandelsgesetz wurde eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Gebäude/Wärme eingeführt. Die Einnahmen werden zu einem erheblichen Teil genutzt, um die EEG-Umlage und damit die Strompreise zu entlasten. Bei der EEG-Umlage handelt es sich nicht um eine Steuer; gleichwohl hat sie, als staatlich induzierter Strompreisbestandteil, erhebliche Auswirkungen auf die Strompreise.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die WTO-Konformität der bestehenden bzw. angedrohten Sanktionen ein?

Die Bundesregierung unterstützt die EU, die ebenso wie andere WTO-Mitglieder die WTO-Rechtskonformität der Sonderzölle der USA im Stahl- und Aluminiumbereich in einem WTO-Streitbeilegungsverfahren überprüfen lässt.

Die von den USA in Sachen Airbus am 18. Oktober 2019 gegen die EU und einzelne EU-Mitgliedstaaten verhängten Zölle sind nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit WTO-Recht. Die USA sind in dem WTO-Rechtsstreit DS 316 zu Strafzöllen bis zu 100 Prozent auf Einfuhren von europäischen Produkten in Höhe von 7,496 Mrd. US-Dollar auf die Einfuhren ermächtigt worden. Die Entscheidung ist durch Annahme durch den WTO-Dispute-Settlement-Body am 14. Oktober 2019 rechtskräftig geworden.



